

spiegelt sich die Entwicklung von Staat und Gesellschaft Sachsens in höchst lehrreicher Weise wieder, sodaß an dem Einblick in die Verhältnisse der Landgemeinden allgemein bedeutsame Erkenntnis gewonnen zu werden vermag. Bemerkungen über die staatliche Einwirkung auf Gemeindeangelegenheiten fassen das wichtigste Gesagte noch einmal, vom Staate aus gesehen, zusammen und schließen es ab.

Ein I. Anhang gilt den Gemeindeordnungen, ihrem Begriff, ihrer Entstehungsgeschichte und rechtlichen Bedeutung, ein II. den „Landgerichten“ und ihrer Hegung. Was hier sachlich vorgebracht ist, belehrt uns erwünscht über diese Rügen-, Ehe-, Jahrgerichte; aber den Ausdruck Landgericht sollte man wirklich dafür nicht einführen, auch wenn er einmal in Akten 1692—1795 für das Erbamt Grimma belegt ist, sondern, um Mißverständnis zu vermeiden, für die echten Landgerichte (einstige placita provincialia im Landbezirksgericht [Amt]) vorbehalten.

Möge der Arbeit Kuntzes, die als höchst aufschlußreiche und überaus erfreuliche Leistung jedem für Sachsens Verfassungsgeschichte Interessierten warm zu empfehlen ist, die geplante Fortsetzung beschieden sein; insbesondere wird die Sächsische Kommission für Geschichte im Auge zu behalten haben, daß dem Lande Sachsen in ihm ein trefflicher Kenner der ländlichen Rechtsquellen erstanden ist.

Leipzig.

R. Köttschke.

Das Sächsische Hauptstaatsarchiv. Sein Werden und Wesen. Von Dr. **Woldemar Lippert**, Direktor des Hauptstaatsarchivs. Dresden, Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch Stiftung. 1922. 38 SS. 8°.

Für das vorliegende Schriftchen verdient der durch langjährige archivalische Tätigkeit bewährte Verfasser lebhaften Dank. Wenn er im Eingang betont, daß noch heute sich auch Gebildete über das Wesen und die Aufgaben der Archive nicht klar sind, so hat das auch der Unterzeichnete empfunden, als er vor fast 50 Jahren an das Hauptstaatsarchiv berufen wurde; er suchte damals dieser Unkenntnis durch einige Aufsätze (Leipziger Zeitung Wiss. Beil. 1877 Nr. 36, 1879 Nr. 20/21. Archival. Zeitschrift Bd. III u. a. a. O.) zu steuern. Mit einem kurzen Abriss des sächsischen Kanzlei- und Archivwesens, dessen Anfänge sich bis in das 14. Jahrhundert verfolgen lassen, beginnt die Schrift. Die Landesteilung von 1485 führte zu einer Trennung der Archivalien der albertinischen und ernestinischen Lande; aber ein albertinisches Archiv als selbständige Behörde, das sog. Geheime Archiv, wurde erst 1702 begründet und durch den damaligen Vorstand Reinhard in der Weise geordnet, daß der umfangreiche Stoff in Gruppen nach alphabetisch geordneten Stichworten eingeteilt wurde: der einfachste Weg, um schnell eine praktische Benutzbarkeit zu schaffen. Dies System hat sich bis jetzt im Allgemeinen bewährt, und mit Recht hütete man sich vor einer Umgestaltung nach dem jetzt beliebten Provenienzsystem. In der Folge entstanden neben dem Geheimen Archiv die Archive des Geheimen Cabinets, der Landesregierung, des Geheimen Finanzkollegiums und anderer Behörden. Aus ihrer Vereinigung wurde 1834 das Hauptstaatsarchiv gebildet. Seine Organisation, von August Meißner und F. W. Tittmann begonnen, führte deren Nachfolger Karl von Weber, der auch als vortragender Rat im Gesamtministerium und gewissenhafter Historiker eine vielseitige Tätigkeit entfaltet hat, zu einem gewissen Abschluß.